

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 04.11.2015, Nr. 29/2015

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 186 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung   | Seite 1 |
| 187 | Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht, hier: Naturnahe Entwicklung des Brandbaches - 1. Bauabschnitt, zwischen dem Gut Bustedt und der August-Griese-Straße - in Hiddenhausen | Seite 2 |

#### **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 188 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6.86 „B239/ Schobeke“ | Seite 3 |
|-----|--|---------|

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 189 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde zur Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr                | Seite 5 |
| 190 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde am 11.11.2015, um 19:00 Uhr im Ratssaal, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde | Seite 6 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 191 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ | Seite 8 |
|-----|---|---------|
- 

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

186

#### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

187

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht, hier: Naturnahe Entwicklung des Brandbaches - 1. Bauabschnitt, zwischen dem Gut Bustedt und der August-Griese-Straße - in Hiddenhausen**

Die Gemeinde Hiddenhausen plant die naturnahe Entwicklung des Brandbaches - 1. Bauabschnitt, zwischen dem Gut Bustedt und der August-Griese-Straße - in Hiddenhausen und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Gemeinde Hiddenhausen geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 02.11.2015

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag  
gez. Schneider

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

188

### Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6.86 „B239/ Schoebeke“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 13a (1) Ziffer 2 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239 / Schoebeke“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S 954) geändert worden ist.

Das Areal befindet sich zwischen Ahmser Straße und Lockhauser Straße sowie zwischen der Straße Schoebeke und der B 239. Im Osten überspringt der Geltungsbereich die Ahmser Straße und erstreckt sich ca. 130 Meter weiter östlich. Hier erfolgt im Norden die Begrenzung durch die alte Ahmser Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches geht aus der angehängten Plandarstellung hervor.“

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die benachbarten Nutzungen so abzustimmen, dass ein verträgliches Miteinander von Gewerbe und Wohnen erreicht wird. Eine weitere Zielsetzung besteht darin, das Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen und Unternehmen zu entwickeln.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB im sog. vereinfachten Verfahren durchgeführt, da ein bereits im Zusammenhang bebautes und in weiten Teilen in einem alten Bebauungsplan beplantes Gebiet überplant wird. Dabei werden die im bestehenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in der Weise geändert und konkretisiert, dass das Planungsrecht an die heute tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden kann. Hinsichtlich der Umweltbelange hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, sodass auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

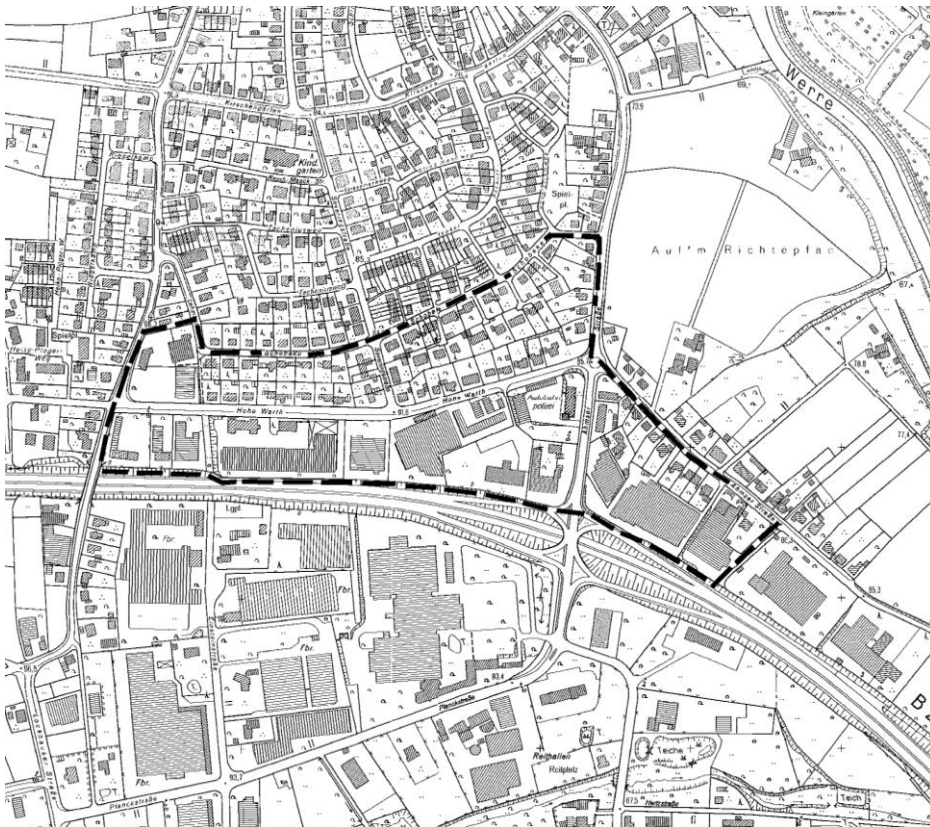


Abb.oben: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 12.11.2015 bis einschließlich dem 23.12.2015 in einem Schaukasten der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21., 32049 Herford während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 (1) BauGB können sich Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeitern der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeit vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Herr Liedtke gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189-501

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 28.10.2015

Dr. Böhm

Leiter des Technischen Dezernats

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

189

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde zur Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr

#### Widmung:

Gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18.08.2014 wird bekannt gegeben, dass der Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2015 folgenden Beschluss gefasst hat:

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- |  |  |
|--|--|
| 1) Am Meyerwege                                      | (Gemarkung Südlengern-Heide Flur 10 Flurstück 1026)  |
| 2) Am schwarzen Hagen                                | (Gemarkung Spradow Flur 5 Flurstück 582)   |
| 3) Augustastraße – zw. Raffaelstr. u. Mendelstr.-    | (Gem. Werfen Flur 1 Flurstück 160 –teilw.-)  |
| 4) Fuchskamp   | (Gemarkung Dünne Flur 1 Flurstück 684)   |
| 5) Galileistraße                                     | (Gem. Südlengern-Heide Flur 10 Flurstück 1143)   |
| 6) Gerstenfeld                                       | (Gemarkung Spradow Flur 6 Flurstücke 1782 und 1780)  |
| 7) Glockenheide                                      | (Gemarkung Bünde Flur 15 Flurstück 622)  |
| 8) Hans-Böckler-Straße –teilw.-                      | (Gem. Hüffen Flur 1 Flurst. 265, 1113, 1165, 1117, 1155 tlw.)  |
| 9) Heinrich-Lübke-Straße                             | (Gemarkung Hunnebrock Flur 3 Flurstück 1068)   |
| 10) Herbert-Voß-Straße                               | (Gemarkung Bünde Flur 15 Flurstück 687)  |
| 11) Hüffener Heide - Fortführung -                   | (Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstücke 1025 u. 1099)  |
| 12) Im Haferfeld – teilw. -                          | (Gemarkung Spradow Flur 9 Flurstück 686, ca. 60 m<br>im südl. Bereich bis zur Straße „In der Lohge“) |
| 13) Im Osteresch                                     | (Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstücke 492 u. 552)  |
| 14) Im Strange                                       | (Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstück 1226)   |
| 15) Jochen-Klepper-Straße                            | (Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstück 1220 u. 1270)   |
| 15) Karl-Barth-Straße                                | (Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstück 1231)   |
| 16) Kirschgarten                                     | (Gemarkung Dünne Flur 9 Flurstück 822)   |
| 17) Leisniger Straße                                 | (Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstück 553)  |
| 18) Lange Wand - teilw. -                            | (Gemarkung Ennigloh Flur 15 Flurstück 459)   |
| 19) Ludwig-Beck-Str. – Fortführung -                 | (Gemarkung Hüffen Flur 9 Flurstücke 1043, 1048 u. 1055)  |
| 20) Maisfeld   | (Gemarkung Dünne Flur 8 Flurstück 504)   |
| 21) Mariendorfer Straße                              | (Gemarkung Ennigloh Flur 9 Flurstück 527)  |
| 22) Mendelstraße -zw. Augustastr. u. Hüffener Heide- | Gem. Werfen Flur 4 Flurst. 339, 401, 273 tlw., 1022, 1090 tlw.)                                      |
| 23) Richard-Moes-Straße                              | (Gemarkung Holsen Flur 8 Flurstück 267)  |
| 24) Schongauer Straße                                | (Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstück 493)  |
| 25) Schulstraße - Stichweg -                         | (Gemarkung Ennigloh Flur 9 Flurstück 567)  |
| 26) Sielstraße                                       | (Gemarkung Ahle Flur 6 Flurstück 201)  |
| 27) Spradower Brink                                  | (Gemarkung Spradow Flur 9 Flurstück 659)   |
| 28) Vor dem Bruche                                   | (Gemarkung Holsen Flur 10 Flurstücke 269, 268, 267, 266, 265)  |
| 29) Wagnerstraße                                     | (Gemarkung Ennigloh Flur 2 Flurstück 539)  |
| 30) Weizenfeld                                       | (Gemarkung Spradow Flur 6 Flurstück 1781)  |
| 31) Zillestraße – zw. Engerstr. u. Hüffer Weg -      | (Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurst. 1088, 264, 1155)  |
| 32) Zillestraße - ca. 50 m westl. des Sankerweges -  | (Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstück 344 tlw.)   |

Die Straßen gehören zur Gruppe der „Gemeindestraßen“.

Folgende Wegeverbindungen werden mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr gewidmet:

- im Bereich der Straße „Fuchskamp“ eine ca. 20 m lange Wegeverbindung zur Wiehenstraße aus der Gemarkung Dünne Flur 1 Flurstück 684 – teilweise -
- im Bereich der „Schongauer Straße“ eine ca. 40 m lange Wegeverbindung zum Sankerweg aus der Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstück 493 – teilweise -
- im Bereich der „Zillestraße“ eine ca. 120 m lange Wegeverbindung zwischen „Zillestraße 46“ und „Im Osteresch 16“ aus der Gemarkung Werfen Flur 4 Flurstück 344 – teilweise –

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Bünde, 27.10.2015

Der Bürgermeister  
in Vertretung:  
(Dr. Siepenkothen)  
Techn. Beigeordneter

## 190

### **Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde am 11.11.2015, um 19:00 Uhr im Ratssaal, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde**

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 11.11.2015, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung
--------------

#### I. Öffentliche Sitzung

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2015 -<br>öffentlicher Teil  |          |
| 2 | Einwohnerfragestunde  |          |
| 3 | Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen  | 252/2015 |
| 4 | Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 33 "An der Ovelgöner Straße"<br>- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan<br>der Innenentwicklung -<br>hier: Beschluss zur 2. öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)                             | 229/2015 |
| 5 | Bebauungsplan Gemarkung Ahle Nr. 125 "Kleine Heide / Ladestraße"<br>hier: Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)  | 235/2015 |
| 6 | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "An der Gerhart-Hauptmann-<br>Straße"<br>- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -<br>a) Zustimmung zur Planung<br>b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)                                   | 237/2015 |
| 7 | 4. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow<br>Nr. 27 "An der Gerhart-Hauptmann-Straße"<br>- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -<br>a) Zustimmung zur Planung<br>b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 236/2015 |

8	Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) – Linienbündel B „Bünde und Umgebung“	249/2015
9	1. Nachtrag zum Stellenplan 2015 Nachträgliche Einrichtung von 5 Stellen im Stellenplan 2015	270/2015
10	Plan zur Förderung der Sportarbeit in der Stadt Bünde	120/2015
11	Sportförderung	225/2015
12	Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses hier: Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung der Sparkasse Herford	246/2015
13	Mitteilungen der Verwaltung	
14	Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

## II. Nichtöffentliche Sitzung

15	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2015 - nichtöffentlicher Teil	
16	Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	253/2015
17	Umwandlung eines Beamtenverhältnisses	271/2015
18	Mitteilungen der Verwaltung	
19	Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

Der Bürgermeister  
gez. Koch

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

191

### Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung ist die Errichtung eines Fachmarktzentrums innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Mennighüffen.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 hat folgenden Wortlaut:

„d) Auf dieser Grundlage werden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung sowie der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne beschlossen. Den Planbegründungen mit Umweltbericht wird zugestimmt.“

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211, welches die Geltungsbereiche 1 und 2 umfasst, wird folgendermaßen begrenzt:

Der Geltungsbereich 1, welcher den Vorhabenbereich, die erste Bautiefe des Grundstücks Lübbecker Straße 163 sowie Straßenverkehrsfläche der L 773 Lübbecker Straße umfasst, wird folgendermaßen begrenzt:

**Im Norden:** Ausgehend von einem gedachten Punkt im Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 34, Flurstück Nr. 120 in 20 m Entfernung von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 122 geradlinig die Flurstücke 120 und 122 querend und auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 zulaufend, weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 41 bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 41, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 133 bis auf dessen nordöstlichen Grenzpunkt, weiter die Grundstücke Gemarkung Mennighüffen, Flur 36, Flurstücke 231, 140, 226 (alle Lübbecker Straße) querend bis auf den mittigen Grenzpunkt auf der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 301,

**Im Osten:** weiter in südöstliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 301, 306, 307, 325 (An der Sporthalle), 332, 102, 103, 112 (Zur Schule), 358 bis auf einen gedachten Punkt in 11,5 m Entfernung vom westlichen Grenzpunkt Nr. 358, weiter in südwestliche Richtung das Flurstück 240 (Lübbecker Straße) lotrecht querend bis auf einen gedachten Punkt auf der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 34, Flurstück Nr. 100 (Hasebeeke), weiter in nördliche Richtung verlaufend entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 100, 116, 115, 25 bis auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 25, weiter in westliche Richtung verlaufend entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen Nr. 25, 117, 119, weiter in südöstliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Flurstücksgrenzen Nr. 119, 118, 100 bis auf einen gedachten Punkt in 18 m Entfernung vom südlichen Grenzpunkt Nr. 118,

**Im Süden:** weiter 223,5 m in westliche Richtung das Flurstück Nr. 120 querend bis auf einen gedachten Punkt innerhalb dieses Flurstücks in 60 m Entfernung von einem Grenzpunkt auf der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 23 (Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach),

**Im Westen:** weiter das Flurstück Nr. 120 in nördliche Richtung querend bis auf den Ausgangspunkt.

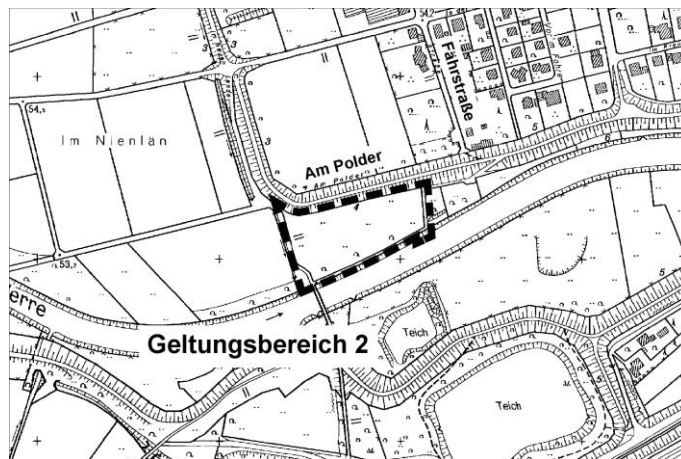
Der Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsfläche) umfasst die Grundstücke Gemarkung Oberbeck, Flur 7, Flurstücke Nr. 170 und 222.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.





Geltungsbereich 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211



Geltungsbereich 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 28.05.2015 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne [www.loehne.de](http://www.loehne.de) veröffentlicht ist.

### Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
  - Unbeachtlich werden
  - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne,

Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:  
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 27.10.2015

gez. Poggemöller  
(Bürgermeister)

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 18.11.2015 und der 02.12.2015.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.